

Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung (APVO-WFw)



- **Derzeitige Fassung** ist am **01.04.2022** in Kraft getreten.

- Bitte beachten:
 - Für die Anmeldung zur Truppführungsprüfung ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 **spätestens vier Wochen vor Ende des Praktikums 2 (Abschnitt III) ein Gesamtbericht** mit Angaben über den beruflichen Werdegang der oder des Auszubildenden einzureichen. Der Gesamtbericht muss die Ergebnisse der einzelnen Ausbildungsabschnitte und als Zusammenfassung die nach § 7 Abs. 2 ermittelte Gesamtpunktzahl als Vornote enthalten.
 - Hintergrund: Die Dokumente müssen gesichtet werden, es muss Zeit für evtl. Rückfragen und Reaktionen sein! Deshalb Vorlage beim Lehrgangsbüro 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn! Es erfolgt maximal eine Erinnerung.
 - Auch an die gültige Eignungsuntersuchung denken!
 - Die Unterlagen bitte an das Lehrgangsbüro schicken!

Vorzulegende Unterlagen

- **Zur Truppführungsprüfung müssen 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen:**
- Zeugnis Grundausbildungslehrgang
 - Deutsches Sportabzeichen in Silber
 - Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze
 - Gültige Fahrerlaubnis C/CE, Ablaufdatum beachten!
 - Nachweis Rettungsdienstausbildung (M1 oder Betriebssanitäter)
 - Gesamtbericht
 - Haftungsausschlusserklärung für jeden Prüfungsteilnehmer
 - Anerkennung des betrieblichen Prüfungsausschusses
 - Gültige Eignungsuntersuchung bis zum Lehrgangsende
 - Vollständig ausgefüllter Personalbogen

Vorzulegende Unterlagen

➤ Vorprüfung der Unterlagen

- Die eingereichten Unterlagen werden vorgeprüft.
- Nicht genehmigungsfähige Unterlagen werden aussortiert und kurzfristig nachgefordert.
- Sollten keine genehmigungsfähigen Unterlagen vorliegen oder diese nicht fristgerecht nachgereicht werden erfolgt keine Lehrgangsteilnahme.
- Nach Fristende werden die vorgeprüften Unterlagen an den Prüfungsausschuss weitergeleitet, verspätet eingereichte Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt.